

rechtswidrige Versuche der Beeinträchtigung der Anwaltschaft auf den vollen Rechtsschutz. Es wäre also schutzrechtspolitisch völlig verfehlt, unter Vertrauen auf das beschränkte Recht eine notwendige Anmeldung hinauszuzögern oder überhaupt zu unterlassen.

Schutz ökonomischer Interessen an der Klarstellung der Rechtslage

Zu Recht geht das Oberste Gericht auch davon aus, daß die durch Anmeldung und Niederlegung des Musters bewirkte Vollendung des Rechtsschutzes — wie übrigens auch die Entstehung des beschränkten Rechts — an die Voraussetzung geknüpft ist, daß ein neues und eigenartiges Erzeugnis im Sinne des § 1 GeschmMG angemeldet worden ist. Fehlt es an dieser Voraussetzung, so kann der Anmeldende keine materiellen Schutzrechte erwerben. Anmeldung und Niederlegung des Musters stoßen ins Leere; in das Register ist ein in Wirklichkeit gar nicht geschütztes Muster eingetragen worden.

Daraus ergibt sich die Frage, wie ein anderer Betrieb, der das wegen Fehlens der materiellrechtlichen Voraussetzungen schutzunfähige Muster benutzt oder benutzen will, sich dagegen wehren kann, daß der Anmelder sich entgegen der wahren Rechtslage auf das Vorhandensein des Rechtsschutzes beruft und ihm mit der Inanspruchnahme entsprechender, gegen verbotene Nachbildung gerichteter Schutzmaßnahmen droht.

Das war die Kernfrage des vor dem Patentgericht ausgetragenen Rechtsstreits. Der Kläger hatte einen Anspruch auf Löschung des nach seiner Auffassung unwirksamen Schutzrechts in dem Musterregister erhoben. Er hatte dabei erstens übersehen, daß im GeschmMG weder eine Löschung noch ein Löschungsanspruch vorgesehen sind, und zweitens, daß der Eintragung in das Musterregister überhaupt keine rechtsbegründende Wirkung zukommt, da bereits Anmeldung und Niederlegung des Musters — wenn die materiellen Schutzvoraussetzungen gegeben sind — die Vervollendung des Rechtserwerbs begründen.

Aus dem Fehlen eines Löschungsanspruchs darf jedoch nicht der Schluß gezogen werden, daß der Kläger gegenüber der Eintragung in das Register schlechterdings schutzlos sei. Es ist jedermann gestattet, in das Musterregister und die nicht versiegelten niedergelegten Muster und Modelle Einsicht zu nehmen und sich beglaubigte Auszüge aus dem Musterregister erteilen zu lassen (§ 11 GeschmMG). Dem gesellschaftlichen Interesse am Inhalt des Musterregisters muß mit diesem Einsichtsrecht schon deshalb Rechnung getragen werden, weil gemäß § 13 GeschmMG derjenige, der das Muster zur Eintragung in das Register angemeldet und niedergelegt hat, bis zum Gegenbeweis als Urheber gilt. Der Anmelder kann sich also unter Berufung auf die Anmeldung und Niederlegung des eingetragenen Musters auf diese Rechtsvermutung berufen, solange nicht die Vermutung des Rechtserwerbs durch Führung und Gegenbeweis, insbesondere durch Vorlage eines älteren übereinstimmenden Musters, entkräftet worden ist.

Im genannten Rechtsstreit war die Initiative zur Klarstellung der Rechtslage nicht von dem Anmelder des eingetragenen Musters, sondern von dem zur Führung des Gegenbeweises bereiten Dritten ausgegangen. Ihm muß im Gesamtsystem des Rechtsschutzes für Geschmacksmuster ein mit der gerichtlichen Klage geltend zu machender Rechtsbehelf zur Verfügung stehen, wenn ihm der Anmeldende nicht durch Erhebung einer Unterlassungs- oder Schadenersatzklage Gelegenheit gibt, diesen Gegenbeweis im Verletzungsprozeß in der Position der Verteidigung gegenüber dem Vorwurf der Rechtsverletzung und mit dem Ziel der Abweisung der Klage zu führen. Die Notwendigkeit

eines solchen Rechtsbehelfs liegt auf der Hand, wenn die durch § 13 GeschmMG eröffnete Möglichkeit der Entkräftung der gesetzlichen Vermutung außerhalb eines vom Anmelder geführten Verletzungsprozesses überhaupt einen praktischen Sinn haben soll.

Dieser eigene Rechtsbehelf des zur Führung des Gegenbeweises bereiten Dritten ist die *negative Feststellungsklage* gemäß § 256 ZPO. Sie allein ermöglicht es ihm, aktiv gegen die Inanspruchnahme eines trotz Anmeldung und Niederlegung des Musters nicht entstandenen Schutzrechts vorzugehen. Sie ist darauf gerichtet, durch Urteil des Gerichts festzustellen, daß dem verklagten Anmelder und Deponenten des Musters kein subjektives Geschmacksmusterrecht zusteht. Hat die Klage Erfolg, so ist mit der Rechtskraft des Urteils zwischen den Parteien eine eindeutige Klarstellung der Rechtslage gegenüber dem durch Anmeldung und Niederlegung des eingetragenen Musters nach außen bewirkten, auf die gesetzliche Vermutung des § 13 GeschmMG gestützten Rechtsschein erfolgt. Die negative Feststellungsklage⁷ ist somit gerade wegen des Fehlens jeglichen Löschungsanspruchs für den an der Klarstellung der Rechtslage ökonomisch unmittelbar Interessierten ein unentbehrlicher Rechtsbehelf, der im System des in der DDR geltenden Geschmacksmusterrechts begründet ist. Auf ihn zu verzichten, hieße eine Lücke im System des Rechtsschutzes auf dem Gebiet des Geschmacksmusterrechts zu eröffnen und insbesondere demjenigen, der unberechtigt, d. h. ohne die materiellen Schutzvoraussetzungen des § 1 GeschmMG, von der Anmeldungs- und Niederlegungsmöglichkeit Gebrauch gemacht hat, einen Freibrief zur Ausnutzung eines formalen Rechtsscheins zu geben.

Die im Beschluß des Obersten Gerichts vom 8. August 1968 versuchte Darstellung des Rechtsschutzes auf dem Gebiet des Geschmacksmusterrechts ist daher insofern unvollständig, als die für den Rechtsschutz des Klägers spezifische gesetzliche Anspruchsgrundlage übersehen worden ist.

Zur Verpflichtung des Gerichts, auf die Stellung sachdienlicher Anträge hinzuwirken (§ 139 ZPO)

Im vorliegenden Rechtsstreit hat der Kläger — offensichtlich aus Unkenntnis über die Rechtslage — den im Gesetz nicht vorgesehenen Löschungsanspruch gestellt, anstatt die negative Feststellungsklage zu erheben. Das Oberste Gericht hat daraus den Schluß gezogen, daß die vom Kläger erhobene Klage von vornherein aussichtslos gewesen sei, „da es ihr an jeder materiellrechtlichen Grundlage mangelte“. Es legt zwar dar, daß das Fehlen der Löschungsmöglichkeit sich aus dem gesamten Inhalt des GeschmMG ergibt, übersieht jedoch, daß sich aus eben diesem Inhalt des Gesetzes die Notwendigkeit förmlich aufdrängt, das durch die Wirkung der^{*} Rechtsvermutung des § 13 GeschmMG begründete, auf die Entkräftung dieser Vermutung gerichtete Rechtsschutzbegehren mittels einer negativen Feststellungsklage zu befriedigen.

Es wäre Aufgabe des Patentgerichts gewesen, in Ausübung seiner gerichtlichen Frage- und Aufklärungspflicht gemäß § 139 ZPO den Kläger zu veranlassen, an Stelle des aus Rechtsunkenntnis formulierten Antrags einen Feststellungsantrag zu stellen, da allein dieser zu dem mit der Inanspruchnahme des Gerichtswegs angestrebten Ziel des Rechtsschutzes führt. Auch wenn der Verklagte dieser Klageänderung widerspro-

⁷ Für den als Rechtsinhaber Eingetragenen kommt die positive Feststellungsklage als Rechtsbehelf in Betracht, wenn ihm gegenüber die Unwirksamkeit der Anmeldung und Niederlegung des Musters behauptet wird, von dem Gegner aber bis dahin noch keine Rechtsverletzungen begangen worden oder zu erwarten sind.